

# Elektrofischerei

## Zur Rechtslage in Nordrhein-Westfalen

### 1. Einleitung

In Nordrhein-Westfalen ist es **verboten**, beim Fischfang künstliches Licht, explodierende, **betäubende** und giftige **Mittel** sowie verletzende Geräte, mit Ausnahme von Angelhaken, anzuwenden (§ 39 Absatz 1 des Landesfischereigesetzes - LFischG). Elektrofischerei führt bei Fischen zur so genannten **Elektronarkose**. Sie ist daher ein betäubendes Mittel im Sinne des Landesfischereigesetzes und somit grundsätzlich verboten. Der Gesetzgeber hat aber das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNLV, heute Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz, MKULNV) ermächtigt zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen die Elektrofischerei zulässig ist (§ 39 Absatz 3 LFischG). Von dieser Ermächtigung hat das MUNLV mit den die **Elektrofischerei betreffenden Vorschriften in den §§ 10 bis 12 der Landesfischereiverordnung** vom 9. März 2010 (LFischVO) Gebrauch gemacht.

### 2. Zulässige Zwecke

Die Elektrofischerei darf nur für

- **wissenschaftliche Arbeiten** und Untersuchungen im Rahmen der Erfassung und Bewertung von Fischbeständen, die sich aus **gesetzlichen Verpflichtungen** ergeben, oder
- **fischereiliche Hegemaßnahmen** einschließlich des Fangs von Laichfischen und über **gesetzliche Erfordernisse hinausgehende** Erhebungen zum Fischbestand ausgeübt werden (§ 10 Absatz 1 Satz 4 LFischVO).

Darüber hinaus darf die Elektrofischerei im Rahmen amtlich veranlasster Maßnahmen zur Beweissicherung oder unmittelbaren Schadensabwehr ausgeübt werden (§ 10 Absatz 1 Satz 1 LFischVO).

### 3. Genehmigungspflicht, Benehmen mit dem Fischereiberechtigten oder Zustimmung des Fischereiberechtigten

Elektrofischerei bedarf nur mit einer **Genehmigung** ausgeübt werden (§ 10 Absatz 1 Satz 1 LFischVO).

Für sich aus gesetzlichen Verpflichtungen ergebende wissenschaftliche Arbeiten und Untersuchungen im Rahmen der Erfassung und Bewertung von Fischbeständen darf die Elektrofischerei nur im **Benehmen mit den Fischereiberechtigten** ausgeübt werden. Benehmen bedeutet, dass dem Fischereiberechtigten mit dem Ziel der Verständigung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist. Auf sein Einverständnis kommt es nicht an. Die Elektrofischerei darf für die genannten Zwecke auch gegen den erklärten Willen des Fischereiberechtigten ausgeübt werden.

Für fischereiliche Hegemaßnahmen einschließlich des Fangs von Laichfischen und über gesetzliche Erfordernisse hinausgehende Erhebungen zum Fischbestand darf die Elektrofischerei nur mit **Zustimmung des Fischereiberechtigten** ausgeübt werden. In diesen Fällen darf die Elektrofischerei nicht gegen den erklärten Willen des Fischereiberechtigten ausgeübt werden.

**Fischereiberechtigter** ist der Inhaber des Fischereirechts, an Fließgewässern ist die Fischereigenossenschaft Fischereiberechtigter (siehe Thema „Begriffe aus dem Fischereirecht“).

Zum Zwecke amtlich veranlasster **Maßnahmen zur Beweissicherung** oder unmittelbaren **Schadensabwehr** bedarf die Elektrofischerei weder einer Genehmigung noch eines Benehmens mit dem Fischereiberechtigter oder seiner Zustimmung.

Weiterhin sind **Beauftragte des Landesamtes** für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) vom Genehmigungserfordernis ausgenommen (§ 10 Absatz 3 LFischVO).

#### 4. Voraussetzung für die Genehmigung, Zuständigkeiten

Voraussetzung für die Genehmigung der Elektrofischerei ist neben der Herstellung des Benehmens mit dem Fischereiberechtigten oder dessen Zustimmung die Vorlage von

- **Bedienungsscheinen** zum Betreiben von Elektro-Fischfanganlagen (§ 10 Absatz 2 LFischVO),
- **Bescheinigungen** des Technischen Überwachungsvereins (TÜV) oder anderer vom Verband Deutscher Elektrotechniker (VDE) zugelassener Prüfstellen, wonach die verwendeten Elektrofischfanggeräte den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere den TÜV-Bestimmungen entsprechen (§ 10 Absatz 2 LFischVO) und
- **Fischereischeinen** (§ 31 Absatz 1 LFischG).

Zuständig für die Genehmigung ist die **untere Fischereibehörde** (Kreisordnungsbehörde oder Ordnungsbehörde einer kreisfreien Stadt). Geht die Elektrofischerei über das Gebiet eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt hinaus, haben sich die unteren Fischereibehörden über die Zuständigkeit zu einigen. Erfolgt keine Einigung, entscheidet die obere Fischereibehörde (Bezirksregierung).

#### 5. Ausübung der Elektrofischerei

Wer die Elektrofischerei ausüben will, muss die erfolgreiche Teilnahme an einem vom LANUV durchgeführten Lehrgang zur Elektrofischerei mit abschließender Prüfung nachweisen. Das LANUV erteilt darüber eine Bescheinigung (**Bedienungsschein zum Betreiben von Elektro-Fischfanganlagen**). Nach Vorschriften anderer Bundesländer erworbene Bescheinigungen werden anerkannt, wenn diese vergleichbar sind (§ 11 LFischVO). Der Elektrofischer muss darüber hinaus Inhaber eines Fischereischeins sein.

Mit Blick auf die Gefahren (Wasser, Strom, an der Fanganode kann eine elektrische Leistung von mehreren 100 Watt auftreten) sollte die Elektrofischerei niemals ohne

Begleitperson/en am Ufer durchgeführt werden, damit im Notfall unverzüglich eine Erstrettung erfolgen kann.

## 6. Elektrofischfanggeräte

Die bei der Elektrofischerei verwendeten Geräte und Anlagen müssen den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere den TÜV-Bestimmungen, entsprechen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist durch eine **TÜV-Bescheinigung** oder eine Bescheinigung einer vom VDE zugelassenen Prüfstelle nachzuweisen. Die Geräte und Anlagen sind in Abständen von drei Jahren auf ihre Betriebssicherheit überprüfen zu lassen (§ 12 LFischVO).

Verwendet werden dürfen nur Gleichstrom- und Impulsstromgeräte. Wechselstromgeräte sind verboten.

## 7. Geltungsbereich

Auf Anlagen zur Fischzucht oder Fischhaltung findet das Landesfischereigesetz keine Anwendung, wenn diese Anlagen

- gegen den Wechsel von Fischen, die das vorgeschriebene Mindestmaß erreicht haben, abgesperrt sind,
- dauernd bewirtschaftet,
- regelmäßig abgelassen und
- nicht angelfischereilich genutzt werden.

Darunter fällt die **Teichanlage des Vereins**, zumindest die beiden Teiche am Eingang.

Weil die Landesfischereiverordnung auf dem Landesfischereigesetz fußt, welches in den genannten Anlagen nicht gilt, gilt auch die Landesfischereiverordnung in diesen Anlagen nicht. In der Teichanlage des Vereins darf die Elektrofischerei daher ohne Genehmigung und ohne die Erfordernisse von Bedienungsscheinen und TÜV-Bescheinigungen ausgeübt werden. Auf die letztgenannten Erfordernisse sollte mit Blick auf die Sicherheit allerdings nicht verzichtet werden.

## 8. Ordnungswidrigkeiten

Wer die Elektrofischerei vorsätzlich oder fahrlässig ausübt

- ohne Genehmigung,
- ohne Bedienungsschein,
- abweichend von der Genehmigung,
- mit nicht zugelassenen Geräten, Anlagen oder Stromarten oder Geräte nicht oder nicht innerhalb der vorgeschriebenen Abstände überprüfen lässt

begeht eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer **Geldbuße bis zu 5.000 Euro** geahndet werden kann.

## **9. Elektrofischerei im Fischerei-Verein Euskirchen e.V.**

Der Verein verfügt über ein **tragbares Elektrofischfanggerät** vom Typ DEKA 3000 der Firma DEKA-Gerätebau, Marsberg mit der Gerätenummer 30/1173 (Baujahr 1999). Das Elektrofischfanggerät DEKA 3000 besteht aus einem Impulshauptgerät, einem Batteriekasten, einer Fanganode als Kescher mit Zuleitung und einer Seilkathode mit Zuleitung. Die Impulsausgangsspannung ist in sechs Stufen, die Impulsfrequenz in zwei Stufen verstellbar. Auf einem Strommesser (Amperemeter) kann der Eingangsstrom abgelesen werden.

**Interessenten sind immer willkommen.** Wer sich zum Elektrofischer ausbilden lassen will (einwöchiger Lehrgang mit Prüfung im LANUV in Kirchhundem-Albaum), setzt sich mit dem Gewässerwart oder einem anderen Vorstandsmitglied in Verbindung. Auch bei den Elektrobefischungen selbst sind Interessenten willkommen.